

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.03.1965

Geschäftszahl

0019/65

Rechtssatz

Ausführungen dahingehend, daß die Vornahme des Alkotests ungefähr 2 Stunden nach der Tatzeit nicht dem Gesetz widerspricht (Hinweis E 20.5.1963, 0559/63).